

8.  
BeiblattBeiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. April 1954

129/A.B.  
zu 160/JAnfragebeantwortung

Auf eine Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend Anerkennung der durch auswärtiges Studium eines Kindes erwachsenden zusätzlichen Kosten als außerordentliche Belastung, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit:

Das Bundesministerium für Finanzen hat in Durchführung des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, mit Erlass vom 30. Jänner 1954, Zahl 8.400-9/1954 (DE-LSt 1954, abgedruckt im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 30/1954), alle auf dem Gebiete des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) ab 1. Jänner 1954 geltenden Vorschriften – mit Ausnahme der im § 106 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1953 genannten Vorschriften – zusammengefaßt. In diesem Durchführungserlaß ist eine Bestimmung, wonach die Kosten des Studiums von Kindern an auswärtigen Hochschulen nicht als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz 1953 anzuerkennen sind, nicht mehr enthalten. Da Abschnitt 51 Abs. 2 der DE-LSt 1954 ausdrücklich anordnet, daß alle in diesem Durchführungserlaß nicht angeführten Vorschriften nicht mehr anzuwenden sind, hat auch der seinerzeitige Erlass des Bundesministeriums für Finanzen, wonach die Kosten des Studiums für Kinder an auswärtigen Hochschulen in der Regel nicht als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen waren, seine Geltung verloren.

Gleiche Anordnungen wie in dem oben angeführten Durchführungserlaß betreffend die Lohnsteuer werden auch die in nächster Zeit ergehenden Durchführungsbestimmungen betreffend die veranlagte Einkommensteuer enthalten.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes für die Behörden nur im konkreten Einzelfalle bindend ist. Allgemeine Rechtsverbindlichkeit haben die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes nicht.

-.-.-.-.-.-.-

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. April 1954

Von dieser irrtümlichen Auslegung würden die Finanzlandesdirektionen mit dem ho. Erlass vom 31. März 1954, Zl. 31.688-11/54, in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es hinsichtlich des übrigen Arbeiterwohnstättenbaus bei der bisherigen Praxis verbleibt und so wie bisher bei Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Falle eine Arbeiterwohnstätte im Sinne der genannten Gesetzesstelle vorliegt, die nach den seinerzeit ergangenen reichsrechtlichen Vorschriften für das Vorliegen einer Arbeiterwohnstätte maßgebenden Merkmale, entsprechend den inzwischen geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen, ebenso zu berücksichtigen sind wie allenfalls von den zuständigen Ämtern der Landesregierungen über das Vorhandensein einer Arbeiterwohnstätte ausgestellte Bescheinigungen.

Der im § 4 Abs. 1 Z. 2 Grunderwerbsteuergesetz für den Arbeiterwohnstättenbau vorgesehene Grunderwerbsteuerbefreiung kommt im Hinblick auf ein zu schaffendes Gesetz über den Volkswohnungsbau nun mehr vorübergehend Bedeutung zu. Es wurde daher diese Befreiungsbestimmung auch vorläufig unverändert in den bereits fertiggestellten Entwurf des Grunderwerbsteuergesetzes 1954 aufgenommen.

-.-.-.-.-.-.-